

Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

(vom 7. August 1973 – BGBl. 73 I S. 965; BStBl. 73 I S.586)

Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe -Hebesatzsatzungen- gelten die für das Kalenderjahr 2021 festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer A auf 190% und Grundsteuer B auf 345 % für das Kalenderjahr 2022 unverändert weiter.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderungen eingetreten, so dass die Festsetzung mit dieser Bekanntmachung erfolgt und auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2022 ist in Höhe der zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Für die Niederschlagswassergebühren gilt Entsprechendes. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2022 erlassen, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze bzw. Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer A und B 2022 und der Grundbesitzabgaben 2022 hat für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener schriftlicher Grundbesitzabgabenbescheid.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Finanzen – Steuern und Abgaben –, Rathausplatz 1, 61348 Bad

Homburg v. d. Höhe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 26.01.2022

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister und Stadtkämmerer